

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck**

vom 15.02.2022

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Gehlenbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	702,80	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	702,80	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	920,20	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Grabplatte			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.109,55	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.674,20	Euro
c)	Urnenbeisetzung (Staudengarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.931,10	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	382,50	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,75	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	382,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	12,75	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Grabplatte			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.280,35	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) pro Jahr	91,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.457,75	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) pro Jahr	63,55	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Staudengarten) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.602,95	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Staudengarten) pro Jahr	108,00	Euro
g)	Gebühr für Zweitbeschriftung der Grabplatte beim Letztverstorbenen zu § 4 Abs. 4 a), c) und e)	500,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.02.1980 in der Fassung vom 12.09.1995 Nutzungsrechte erworben haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,90 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

(2) Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,90 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	223,15 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	223,15 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	446,25 Euro
d)	Urnenbeisetzung	290,05 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	346,90 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	138,75 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	669,40 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.338,85 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	870,25 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	446,25 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	892,55 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	580,15 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	223,15 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	446,25 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	290,05 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.03.2004 in der Fassung vom 01.10.2018.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.03.2004 in der Fassung vom 01.10.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2018 in der Fassung vom 15.04.2020 außer Kraft.

Gehlenbeck, den 15.02.2022

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Siegel gez. Vorsitzende

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 15.02.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.08.2025 erteilt.

Bielefeld, den 05.08.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

gez. Martin Bock

Az.: 723.02-4006

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12.08.2022

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Siegel